



Aller Anfang ist schwer

Der Yachtsport erfreut sich zunehmender Beliebtheit, Charterangebote, Motorboote ohne formale Führerscheinpflcht und eine scheinbar einfache technische Handhabung senken die Einstiegschürden erheblich. Gerade dieser niederschwellige Zugang birgt auch rechtliche Risiken, die vielen Einsteigern nicht bewusst sind.

Wer ein Boot führt, übernimmt Verantwortung – unabhängig davon, ob er über ausreichende Erfahrung verfügt oder nicht.

UNWISSENHEIT SCHÜTZT VOR HAFTUNG NICHT

Nach österreichischem Recht ist das Lenken eines Wasserfahrzeugs kein rechtsfreier Raum. Auch wenn für bestimmte Boote – etwa Motorboote unterhalb bestimmter Leistungs- oder Längengrenzen – kein Befähigungsausweis erforderlich ist, bedeutet dies nicht, dass der Schiffsführer ohne weiteres handeln darf.

Der Schiffsführer gilt als Sachverständiger im Sinne des § 1299 ABGB. Er muss daher für die in seiner Branche üblichen nautischen und gesetzlichen Kenntnisse einstehen, die zur Ausübung dieser Tätigkeit objektiverweise erforderlich sind. Ebenfalls regelt § 7 des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, dass der Führer eines Schiffes verpflichtet ist, bei allen Dienstverrichtungen die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers anzuwenden.

Der Oberste Gerichtshof hat wiederholt klargestellt, dass sich der erforderliche Sorgfaltsmaßstab danach richtet, welches Verhalten von einem durchschnittlichen Fachmann des jeweiligen Fachgebiets zu leistenden Sorgfalt in derselben Lage erwartet werden kann. Auf

den Yachtsport übertragen bedeutet dies, dass sich auch Einsteiger mit den grundlegenden Verkehrsregeln auf Gewässern sowie mit der Bedienung des konkreten Boots vertraut machen müssen.

ÜBERNAHMEVERSCHULDEN UND MANGELNDE BEFÄHIGUNG

Besonders relevant ist in diesem Zusammenhang das sogenannte Übernahmeverschulden. Der OGH hält hierzu fest, dass jemand fahrlässig handelt, wer eine Tätigkeit übernimmt, obwohl er weiß oder wissen muss, dass ihm die dafür erforderlichen Kenntnisse oder Fähigkeiten fehlen (RIS-Justiz RS0022720). Diese Grundsätze gelten nicht nur für klassische Gefahrenbereiche wie das Lenken eines Kraftfahrzeugs, sondern auch für sportliche oder freizeitbezogene Tätigkeiten mit erhöhtem Gefährdungspotential.

Lenkt eine Person ein Boot ohne ausreichende nautische Kenntnisse und kommt es infolgedessen zu einer Kollision, einer Grundberührung oder zu Personenschäden, wird man sich daher regelmäßig nicht erfolgreich darauf berufen können, lediglich „Anfänger“ gewesen zu sein. Entscheidend ist, ob der Schaden bei pflichtgemäßem Verhalten vermeidbar gewesen wäre.

HAFTUNG GEGENÜBER DRITTEN UND MITFAHRERN

Die Haftung beschränkt sich nicht auf Schäden an fremden Booten

oder Hafenanlagen, sondern erfasst auch Personenschäden von Mitfahrern. Gegenüber diesen besteht eine besondere Obhutspflicht. Der OGH hat mehrfach betont, dass derjenige, der andere zu einer Freizeitaktivität einlädt oder diese leitet, für einen sicheren Ablauf im Rahmen des Zumutbaren zu sorgen hat.

Gerade bei Mitfahrern darf davon ausgegangen werden, dass sie auf die Umsicht und Fähigkeiten des Schiffsführers vertrauen. Fehlende Erfahrung kann hier rasch einen haftungsbegründenden Sorgfaltsverstoß darstellen. Zwar bestehen in der Praxis häufig Haftpflichtversicherungen, doch bleibt die persönliche Haftung des Schiffsführers grundsätzlich bestehen – bei grober Fahrlässigkeit droht zudem Regress.

GUTE SCHULE

Der Einstieg in den Yachtsport mag also technisch einfach erscheinen, rechtlich ist er es nicht. Auch ohne formale Führerscheinpflcht gilt: Wer ein Boot lenkt, muss sich der Verantwortung bewusst sein. Die Rechtsprechung zeigt klar, dass mangelnde Erfahrung nicht entschuldigend, sondern im Gegenteil haftungsbegründend sein kann. Aus juristischer Sicht ist daher dringend zu empfehlen, sich vor der ersten Fahrt ausreichend zu schulen und die eigenen Fähigkeiten realistisch einzuschätzen. Die Freiheit des Yachtsports endet dort, wo fremde Rechtsgüter gefährdet werden. ○



MICHAEL SEDLACEK
ist Anwalt, Rechts-
experte und Skipper
mit Sitz in Lilienfeld
und St. Pölten.
→ [anwaltskanzlei-
sedlacek.at](http://anwaltskanzlei-sedlacek.at)